



---

## Sachstand

---

### **Verfahrensfehler des Bundesverfassungsgerichts** Rechtsmittel des Beschwerdeführers

**Verfahrensfehler des Bundesverfassungsgerichts**

Rechtsmittel des Beschwerdeführers

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 096/21  
Abschluss der Arbeit: 11. Mai 2021  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Fragestellung

Gefragt wurde nach möglichen Rechtsmitteln des Beschwerdeführers gegen Verfahrensfehler des Bundesverfassungsgerichts.

## 2. Bundesverfassungsgericht

Die Dauer des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht ist nicht gesetzlich vorgeschrieben und liegt im Ermessen des Gerichts. § 30 Abs. 1 S. 5 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) bestimmt, dass spätestens drei Monate nach Abschluss der mündlichen Verhandlung das Urteil verkündet werden soll. Seit 2011 besteht die Möglichkeit, bei überlangen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die **Verzögerungsrüge** oder die **Verzögerungsbeschwerde** geltend zu machen (§§ 97a ff. BVerfGG). Frühestens **12 Monate nach Eingang des Verfahrens** kann die Dauer des Verfahrens nach § 97b Abs. 1 BVerfGG gerügt werden, welcher einer **Warnfunktion** zukommt. Ist **sechs Monate nach Einlegung der Verzögerungsrüge** in der Hauptsache keine Entscheidung ergangen, kann nach § 97b Abs. 1 und 2 BVerfGG eine **Verzögerungsbeschwerde** erhoben werden, mit der eine **Entschädigung und Wiedergutmachung** wegen eines infolge einer überlangen Verfahrensdauer erlittenen Nachteils verlangt werden kann. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemäß § 97a Abs. 1 S. 2 BVerfGG nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Aufgaben und Stellung des Bundesverfassungsgerichts.

Weitere Rechtsmittel bestehen gegenüber dem Bundesverfassungsgericht bei der Verfassungsbeschwerde nicht.

## 3. Europäischer Gerichtshof

Gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV sind einzelstaatliche Gerichte, deren Entscheidung selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des nationalen Rechts angefochten werden können, zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) verpflichtet, wenn eine Frage über die Auslegung der Verträge oder über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union gestellt wird und das Gericht diese Frage für entscheidungserheblich erachtet. Das Bundesverfassungsgericht sieht sich als letztinstanzliches Gericht als vorlagepflichtig an.<sup>1</sup> Verstößt jedoch ein Gericht gegen seine **Vorlagepflicht**, können lediglich die Kommission nach Art. 258 AEUV und die anderen Mitgliedstaaten nach Art. 259 AEUV die Nichtvorlage im Rahmen eines **Vertragsverletzungsverfahrens** rügen.

## 4. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

### 4.1. Art. 13 EMRK

Art. 13 enthält das Recht auf einen **wirksamen Rechtsbehelf** zur Durchsetzung der Konventionsrechte und Konventionsfreiheiten.

Art. 6 EMRK regelt das **Recht auf ein faires Verfahren** für Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen und für strafrechtliche Klagen, wobei der EGMR den Begriff der

---

<sup>1</sup> BVerfGE 37, 271, 282.

zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen autonom auslegt.<sup>2</sup> Daher sind auch Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht erfasst, wenn das Ergebnis für den Ausgang des Rechtsstreits über zivilrechtliche Ansprüche entscheidend sein kann.<sup>3</sup> Auch ein überlanges Gerichtsverfahren verletzt den Anspruch aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

Nachdem der EGMR die Bundesrepublik Deutschland im **Piloturteil Rumpf** im Jahr 2010 verurteilt hat, spätestens innerhalb eines Jahres einen wirksamen Rechtsbehelf gegen überlange Verfahren einzuführen<sup>4</sup>, ist am 3.12.2011 das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Kraft getreten.<sup>5</sup> In dem Gesetz werden die präventiven Rechtsbehelfe der Verzögerungsrüge mit dem verschuldensunabhängigen Anspruch auf Entschädigung für materielle und immaterielle Schäden verbunden. Das Gesetz gilt auch für Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.<sup>6</sup> Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat der EGMR **Individualbeschwerden als unzulässig abgewiesen**, wenn nicht zuvor ein innerstaatlicher Entschädigungsprozess durchlaufen worden ist.<sup>7</sup> Zwar befindet sich Deutschland seit Dezember 2013 nicht mehr auf der Liste zur Überwachung des Rumpf-Urteils des Ministerkomitees des Europarats,<sup>8</sup> allerdings hat sich der EGMR eine weitere Überprüfung vorbehalten.<sup>9</sup>

#### 4.2. Art. 34 EMRK

Bei einer Verletzung der Vorlagepflicht an den EuGH kommt eine **Individualbeschwerde** vor dem EGMR gemäß Art. 34 EMRK wegen der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren in Betracht. Allerdings hat der EGMR entsprechende Beschwerden bisher stets als unbegründet verworfen, da die EMRK keine Vorlagepflicht nach Art. 267 AEUV garantiert.<sup>10</sup> Lediglich willkürliche Nichtvorlagen an den EuGH könnten daher eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellen.<sup>11</sup>

\*\*\*

---

2 Meyer, in: Karpenstein/Mayer, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 2. Auflage 2015, Art. 6 EMRK Rn. 13.

3 EGMR, NJW 2001, 213 Rn. 29.

4 EGMR, NJW 2010, 3355 Rn. 73.

5 Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, online abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Gesetz\\_ueber\\_den\\_Rechtsschutz\\_bei\\_ueberlangen\\_Gerichtsverfahren\\_und\\_strafrechtlichen\\_Ermittlungsverfahren.pdf?blob=publication-File&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Gesetz_ueber_den_Rechtsschutz_bei_ueberlangen_Gerichtsverfahren_und_strafrechtlichen_Ermittlungsverfahren.pdf?blob=publication-File&v=3).

6 Meyer-Ladewig/Renger, in: Karpenstein/Mayer, Art. 13 EMRK Rn. 21.

7 EGMR, NVwZ 2013, 47 Rn. 48.

8 Meyer-Ladewig/Renger, in: Karpenstein/Mayer, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: EMRK, 2. Auflage 2015, Art. 13 EMRK Rn. 23.

9 EGMR, NVwZ 2013, 47 Rn. 45.

10 EGMR BeckRs 2008, 7612 Rn. 24.

11 Wegener, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Auflage 2016, Art. 267 AEUV Rn. 39.